

Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen – Überarbeitung des USt-Anwendungserlasses

Mit beigefügtem Schreiben vom 22. September 2011 ergänzt das BMF Abschnitt 13b.1 Abs. 22j und 22k UStAE, um die Neuregelung zur Steuerschuldumkehr bei Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen in der Praxis handhabbarer zu machen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Langtext.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen wurde zum 1. Juli 2011 für bestimmte Inlandslieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Mit Schreiben vom 24. Juni 2011 (RS [794989](#) vom 24.06.2011) hat das BMF erste Hinweise zur Anwendung der Neuregelung gegeben. Diese waren jedoch nicht ausreichend, um die bestehenden Rechtsunsicherheiten der betroffenen Unternehmen zu beseitigen. Aus diesem Grunde forderten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft mit Schreiben vom 28. Juli 2011 (RS-Nr. [796373](#) vom 28.07.2011) eine Überarbeitung und Konkretisierung der Anwendungshinweise, insbesondere bei den integrierten Schaltkreisen. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung hingewiesen.

Mit dem Schreiben vom 22. September 2011 wird nunmehr eine Nichtbeanstandungsregelung umgesetzt (Seite 4 Teil II des Schreibens): Für Umsätze, die in der Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. September 2011 ausgeführt werden, wird die Besteuerung durch den leistenden Unternehmer nicht beanstandet, sofern er diese tatsächlich durchführt.

Inhaltlich kann nunmehr aus Vereinfachungsgründen bei der Abgrenzung von integrierten Schaltkreisen generell auf die Unterposition 8542 31 90 abgestellt werden (Abschnitt 13b.1 Abs. 22j Satz 6 UStAE).

Weiterhin stellt das BMF in Abs. 22j Satz 4 klar, dass nur unverbaute integrierte Schaltkreise unter die Steuerschuldumkehr des § 13b UStG fallen. Wird ein integrierter Schaltkreis in einen anderen Gegenstand eingebaut oder verbaut, handelt es sich bei dem weitergelieferten Wirtschaftsgut nicht um einen integrierten Schaltkreis.

Die beispielhafte Darstellung, welche Umsätze nicht unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG fallen, wird um zwei Kategorien ergänzt:

- Satz 8 enthält Erläuterungen, wann von verbauten integrierten Schaltkreisen ausgegangen werden kann, für die § 13b UStG nicht anwendbar ist;
- in Satz 9 wird dazu auf die Unterpositionen 8471 50 00, 8473 30 20 sowie 8473 30 80 des Zolltarifs abgestellt.

Weiterhin wird Abs. 22k um weitere Erläuterungen zum einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang ergänzt. In Satz 4 wird ausgeführt, dass ein solcher auch vorliegt, wenn die Lieferungen im Rahmen eines *einzigsten Erfüllungsgeschäftes* ausgeführt werden.

Demgegenüber enthält Satz 5 nunmehr Fälle, in denen kein wirtschaftlicher Vorgang i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG gegeben ist. Dies ist etwa bei Konsignationslagerfällen anzunehmen, in denen der Abruf der beim Abnehmer gelagerten Gegenstände im Belieben des Abnehmers liegt, sowie in Fällen, in denen Lieferungen im Rahmen eines Rahmenvertrages erfolgen, der aber keine feste Abnahmemenge festlegt.